

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam**

**Vom 6. Juli 2016**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Masterstudiengang Chemie gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Chemie oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung im Umfang von 180 LP und einem Anteil von mindestens 60 LP im Fach Chemie. Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss ein Gespräch zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Mitglied der Lehreinheit Chemie zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ansetzen, zu dem schriftlich eingeladen wird, und Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Diese Auflagen dürfen den Umfang von 12 LP gem. fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam vom 20. Januar 2016 § 6 Abs. 1 nicht überschreiten. Wären zur Angleichung des Wissensstandes umfangreichere Auflagen erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt,
- b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder ein gleichwertiger anderer Nachweis.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

## **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Chemie zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Chemie zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

ZuO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZuO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweise über Auslandsaufenthalte während des Bachelorstudiums bzw.
- b) Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung (z. B. CTA, Laborant, Chemikant) oder Berufserfahrung, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium Master Chemie steht.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind, können bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation nachgewiesen werden.

### **§ 5 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZuO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZuO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZuO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZuO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 60 %,
- b) relative Note 15 %,
- c) weitere Kriterien mit 25%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Weitere Kriterien sind:

- a) Auslandssemester während des Bachelorstudiums oder das Bachelorstudium wurde im Ausland absolviert (9%).
- b) Einschlägige Berufsausbildung (z. B. CTA, Laborant, Chemikant) oder Berufserfahrung, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium Master Chemie steht (8%).
- c) Im Rahmen des Bachelorstudiums wurde mindestens eines der folgenden Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten absolviert: Kolloidchemie, Festkörperchemie, Bioorganische Chemie, Anorganische Koordinationschemie, Analytische Chemie, Physikalische Umweltchemie, Theoretische Chemie/Computerchemie, Polymerchemie (8%).

(4) Die Kriterien nach Absatz 3 sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Chemie, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.